

Mitteilung des Senats vom 21. Juni 2005

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung.

Am 1. Juli 2004 ist das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Kraft getreten. Mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurden das Gerichtskosten-gesetz neu gefasst, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zusammengefasst und die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte durch das Rechtsanwaltsvergütungs-gesetz (RVG) abgelöst.

Durch die bundesgesetzlichen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen im Landesrecht notwendig geworden, die mit dem Gesetzentwurf vollzogen werden.

Darüber hinaus werden einige Vorschriften des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 – 36-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 geändert worden ist, an die Änderung anderer bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Justizverwaltungskostenordnung, angepasst.

Die Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft, die von Artikel 1 des Gesetzes betroffen ist, der Senator für Inneres und Sport, der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senator für Bau und Umwelt und der Senator für Wirtschaft und Häfen sind mit den ihre Bereiche betreffenden Gesetzesänderungen einverstanden.

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das
Kostenrechtsmodernisierungsgesetz**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von
Untersuchungsausschüssen**

In § 18 Satz 2 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15. November 1982 (Brem.GBl. S. 329 – 1100-e-1), das durch Gesetz vom 23. Februar 1988 geändert worden ist (Brem.GBl. S. 17), werden die Wörter „werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219 – 202-a-3) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

In § 12 Abs. 4 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441 – 205-a-1) werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 b Abs. 8 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. § 86 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschalen“ und die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Bildung einer Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhaus-Pflegesätzen

In § 12 der Verordnung über die Bildung einer Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhaus-Pflegesätzen vom 3. Juli 1986 (Brem.GBl. S. 117, 271 – 2128-c-3), die zuletzt durch Verordnung vom 25. November 2003 (Brem.GBl. S. 388) geändert worden ist, werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Vergütung oder“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

In § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 234 – 2130-a-1) werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

In § 7 Satz 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 4. September 1990 (Brem.GBl. S. 261 – 2130-a-2), die

zuletzt durch Verordnung vom 17. August 1999 (Brem.GBl. S. 229) geändert worden ist, werden die Wörter „Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen

In § 2 Abs. 5 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 318 – 2160-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491) geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „der Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

In § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 378 – 2160-d-8), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Bundessozialhilfegesetz

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 297 – 2161-a-5), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (ZVO-BEG)

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (ZVO-BEG) vom 4. Dezember 1956 (Brem.GBl. S. 153 – 251-a-1), die durch Artikel XI § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 34“ und die Angabe „§§ 71 bis 73“ durch die Angabe „der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige“ durch die Wörter „eine Entschädigung oder Vergütung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 10 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter werden Verdienstausfall, Vertretungskosten, Aufwand und Fahrtkosten entschädigt.“

Artikel 12

Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Das Bremische Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 – 36-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (Brem.GBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357)“ durch die Wörter „der Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hiervon ausgenommen ist § 4 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung.“

2. In § 3 werden die Wörter „des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887)“ durch das Wort „Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 sowie § 5 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung,“

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Schreibauslagen für Abschriften“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale für Ablichtungen oder Ausdrucke“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 8 werden die Wörter „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 59 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

6. In dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) Nr. 2.2 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Bremer Wertpapierbörse

In § 10 Abs. 3 der Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Bremer Wertpapierbörse vom 23. November 2002 (Brem.GBl. S. 573 – 411-a-4), werden das Wort „werden“ durch das Wort „erhalten“ und die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über Einigungsstellen

In § 10 Abs. 3 der Verordnung über Einigungsstellen vom 16. Februar 1988 (Brem.GBl. S. 17 – 43-c-1), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Juni 1988 (Brem.GBl. S. 162) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt und die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

In § 22 Nr. 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 11. Juli 1972 (Brem.GBl. S. 148 – 45-h-1), das durch Artikel 82 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

In 5 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 171 – 7831-a-1) werden die Wörter „Entschädigung in Höhe des Mindestsatzes“ durch die Wörter „ein Honorar in Höhe der niedrigsten Honorargruppe“ und die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Landesschiedsstelle und der erweiterten Landesschiedsstelle nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch

In § 17 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Landesschiedsstelle und der erweiterten Landesschiedsstelle nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 1991 (Brem.GBl. 1992 S. 9 – 86-b-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Vergütung oder“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

§ 16 der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 7. März 1995 (Brem.GBl. S. 145 – 86-d-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Vergütung oder“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt.

Artikel 19

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 5 bis 7, 9 bis 11, 13, 14, 17 und 18 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 20

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Am 1. Juli 2004 ist das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMOG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Kraft getreten.

Mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), neu gefasst worden.

Die bisherige Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. S. 390) ist durch das Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) abgelöst worden.

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981) und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhrRiEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981) sind zu dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) zusammengefasst worden.

Durch die bundesgesetzlichen Neuregelungen sind redaktionelle Folgeänderungen im Landesrecht erforderlich geworden.

Soweit sich aus der Begründung zu den einzelnen Vorschriften nichts anderes ergibt, dient der Entwurf lediglich der Anpassung von Verweisungen auf das bisherige Gerichtskostengesetz, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte infolge der Änderungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

Darüber hinaus ist das Bremische Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 – 36-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 geändert worden ist, an die durch Artikel 8 des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) und Artikel 14 des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geänderten Bestimmungen des bundesrechtlichen Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO) und weitere Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften anzupassen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 4 Nr. 2 b) (§ 86 Abs. 3 Nr. 4 Heilberufsgesetz)

Gemäß dem aktuellen Sprachgebrauch des Gerichtskostengesetzes wird der Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschalen“ ersetzt. Die Verweisung ist durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz anpassungsbedürftig geworden. Der Regelungsgegenstand des § 11 Gerichtskostengesetz findet sich nun in § 3 Gerichtskostengesetz.

Zu Artikel 11 Nr. 1 a) (§ 8 Satz 2 ZVO-BEG)

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisung, die durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und vorangegangene Änderungen des Gerichtskostengesetzes erforderlich geworden sind.

Zu Artikel 12 Nr. 1 a) (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Justizkostengesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 8 Nr. 1 ERJuKoG neu gefasste Bezeichnung der Justizverwaltungskostenordnung des Bundes. Auf die Angabe der Fundstelle des Bundesgesetzes ist verzichtet worden. Dadurch entfallen bei zukünftigen Änderungen des Bundesrechts die sonst erforderlichen Folgeänderungen.

Zu Artikel 12 Nr. 1 b) (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Bremisches Justizkostengesetz)

Die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes vorgesehene Nichtanwendung der Nummer 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 Justizverwaltungskostenordnung (Gebührentatbestand für die allgemeine Verteidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern) ist gegenstandslos geworden, weil der Gebührentatbestand im Bundesrecht gestrichen worden ist.

Im Bremischen Justizkostengesetz ist eine eigene Gebührenregelung für die allgemeine Verteidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern enthalten.

Zu Artikel 12 Nr. 2 (§ 3 Bremisches Justizkostengesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der Neufassung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I. S. 623) geboten ist. Auf die Angabe der Fundstelle des Bundesgesetzes ist verzichtet worden. Dadurch entfallen bei zukünftigen Änderungen des Bundesrechts die sonst erforderlichen Folgeänderungen.

Zu Artikel 12 Nr. 3 a) (§ 5 Nr. 1 Bremisches Justizkostengesetz)

Die Änderung dient der Anpassung an § 4 Justizverwaltungskostenordnung in der Fassung des Artikel 8 Nr. 3 ERJuKoG. Der jetzige § 4 Abs. 1, 2 und 6 Justizverwaltungskostenordnung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Abs. 1, 2 und 4. Die im jetzigen § 4 Abs. 4 und 5 Justizverwaltungskostenordnung eingeführte Dokumentenpauschale für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien (E-Mail) und die Datenträgerpauschale für die Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten auf Datenträgern sollen auch in Hinterlegungssachen berechnet werden.

Zu Artikel 12 Nr. 3 b) (§ 5 Nr. 3 Bremisches Justizkostengesetz)

Die Einführung des Begriffs „Dokumentenpauschale“ anstelle des Begriffs „Schreibauslagen“ dient der redaktionellen Anpassung an § 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostenordnung in der Fassung von Artikel 8 Nr. 3 ERJuKoG. Zudem wird berücksichtigt, dass der Begriff „Abschriften“ in der Justizverwaltungskostenordnung in der Fassung von Artikel 14 Abs. 4 Nr. 1 JKoMG durch den Begriff „Ablichtungen“ ersetzt worden ist und Ausdrücke elektronisch gespeicherter Dateien den Ablichtungen gleichgestellt werden.

Zu Artikel 12 Nr. 4 a) bis c) (§ 6 Abs. 2 und 3 Bremisches Justizkostengesetz)

Auf die Begründung zu Artikel 12 Nr. 1 a) (§ 1 Abs. 1 Satz 1) wird verwiesen.

Zu Artikel 12 Nr. 6 (Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Bremischen Justizkostengesetz)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an § 4 Abs. 1 und § 5 Justizverwaltungskostenordnung in der Fassung von Artikel 8 Nr. 3 ERJuKoG, der den Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt und den Begriff „Datenträgerpauschale“ eingeführt hat.

Zu Artikel 19

Die Bestimmung gewährleistet die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 20

Die Vorschrift enthält die übliche Regelung über das In-Kraft-Treten.